



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Denkmalpflege

Dezernat Inventarisierung

Bearbeiter: Dr. Marcus Cante  
Dr. Markus Jäger

Telefon: 03 37 02 / 7 13 37

Telefax: 03 37 02 / 7 12 02

E-Mail: markus.jaeger@bladam-brandenburg.de

Wünsdorf, den 11. März 2008

## **Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004**

### **Präambel**

Bei dem Denkmal „Rundplatzdorf“ in Reesdorf handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)<sup>1</sup>, das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991<sup>2</sup> in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Potsdam-Land (ab 1993 Landkreis Potsdam-Mittelmark) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz<sup>3</sup> als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis: Potsdam-Mittelmark, Ort: Reesdorf, Gemeinde: Beelitz, mit der Bezeichnung

### **„Rundplatzdorf“**

geführt.

## **Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG**

### **1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort**

(§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):

**Rundplatzdorf**

**14547 Reesdorf**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

<sup>1</sup> Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

<sup>2</sup> Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

<sup>3</sup> Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

## 2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):

### a) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal besteht aus dem Rundplatzdorf Reesdorf. Es umfasst die auf der Gemarkung Reesdorf, Flur 5, belegenen Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 26, 27, 28, 29, 32(tw), 33(tw), 46(tw), 47(tw), 48(tw), 49(tw), 51/1, 53,60(tw), 62(tw), 64(tw), 67(tw), 68(tw), 70(tw), 71(tw), 77(tw), 78(tw), 79(tw), 80, 81, 82(tw), 87(tw), 392, 393(tw), 394, 395, 396, 398, 399, 400. Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

### b) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst insbesondere:

- die Grundrissfigur und die Parzellenstruktur des Rundplatzdorfes
- die historische Wegeführung und Straßenpflasterung, insbesondere die mit Lesesteinen gepflasterte Dorfstraße sowie den ungepflasterten Zuwegungen zu den Wohnhäusern und Hofeinfahrten
- die schlichten Rasenflächen zwischen Dorfstraße und Randbebauung bzw. zwischen Dorfstraße und Kirchhof sowie den gemeinschaftlichen Verzicht auf Einfriedungen vor den Wohnhäusern (Ausnahme Nr. 15)
- die eingeschossigkeit der Wohnhäuser (Ausnahmen: Nr. 1, 9 und 18 zweigeschossig; Nr. 5 mit Zwerchhaus)
- die geschlossenen Dachflächen der Satteldächer
- die Traufständigkeit der Wohnhäuser
- die Putzfassaden der Wohnhäuser (Ausnahme: Nr. 18 mit Ziegelfassade)
- die Holzfenster (insbesondere bei Nr. 6 und 7)
- die hölzernen Fensterläden (insbesondere bei Nr. 6 und 7)
- die historische Portalbildung ohne Vordach (Ausnahmen: Nr. 15 und 18)
- die nach Typenschema ausgebildeten Hofeinfahrten mit kleiner Holztür und großem, gegliedertem Holzportal (insbesondere zwischen Nr. 1/2, 10/11, 17/18, 18/19)
- die Ziegelsichtigkeit der Hof- und Wirtschaftsgebäude

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

### 3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Das südwestlich von Beelitz gelegene Rundlingsdorf Reesdorf zählt, neben dem kleineren Klaistow, zu den besonders charakteristischen Beispielen für diese Dorfform im Kreis Potsdam-Mittelmark. Im Unterschied zu anderen Rundplatzdörfern hat sich in Reesdorf bis in die Gegenwart nahezu vollständig die Rundlingsstruktur bewahrt, zu deren Wesensmerkmalen nicht nur die tortenförmigen Grundstücke, sondern auch die Sackgassensituation der Dorfstraße gehört.

Im Landbuch Karls IV. wurde Reesdorf 1375 unter dem Ortsnamen „Reidichstorp“ erwähnt. Im Lauf der Jahrhunderte änderte sich der Dorfname wiederholt, allein im 15. Jahrhundert waren die Varianten Registorf, Redisdorf, Redestorf gebräuchlich, ehe sich schließlich Reesdorf durchsetzte. Bei einem Dorfbrand im Jahre 1540 wurden das gesamte Dorf zerstört. Zur Unterstützung des Wiederaufbaus bewilligte Kurfürst Joachim II. eine dreijährige Befreiung von den Abgaben.

Seit 1827/28 gab es eine Dorfschule in Reesdorf. Sie wurde jedoch außerhalb des Rundlings errichtet und 1925 durch einen Neubau gegenüber dem Spritzenhaus ersetzt. Die im Kreisarchiv befindliche Schulchronik zählt zu den wichtigsten historischen Quellen zur Dorfgeschichte im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Im Unterschied zu dem kleineren Rundplatzdorf Klaistow besitzt Reesdorf eine eigene Kirche, die mitten auf dem Anger steht und das Ortsbild ganz wesentlich prägt. Dabei handelt es sich um einen 1755 errichteten verputzten Saalbau mit Apsis und hohem quadratischen Westtum. Der von Friedrich II. veranlasste Neubau ersetzte einen 1586 errichteten Vorgängerbau. Bei dem Entwurf handelte es sich offenkundig um einen Typenentwurf, der u.a. auch in Christinendorf bei Trebbin zur Realisierung gelangte. Emporen und Gestühl der Kirche sind bauzeitlich, ebenso die Kanzel, die jedoch 1960 verändert worden ist. Die Orgel ist um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingebracht worden.

Der weitläufige Angerplatz wird von traufständigen, überwiegend eingeschossigen und verputzten Wohnhäusern gesäumt. Sie stehen auf tortenförmig geschnittenen Grundstücken, die sich hinter den Vorder- bzw. Wohnhäusern zur Feldseite aufweiten, mitunter über kleine Nutzgärten verfügen und/oder mit ziegelsichtigen Wirtschaftsgebäuden bebaut sind. Trotz diverser Überformungen, die überwiegend schon vor der Unterschutzstellung zu DDR-Zeiten erfolgten, sind Grundtypologien und Wesensmerkmale der historischen Dorfbauweise noch vorhanden. Dazu zählen neben den o.g. Eigenschaften auch die geschlossenen Dachflächen der Satteldächer (bzw. Pultdächer bei Wirtschaftsbauten), die mineralischen Farben der Fassaden, hölzerne Türen und Fenster sowie die nach einem Mustertypus ausgeführ-

ten Holzportale zwischen den Wohnhäusern, die über eine zweiflügelige Tordurchfahrt und eine kleinere, niedrigere einflügelige Tür verfügen.

Zu den prägenden Bestandteilen von Reesdorf gehört neben der Bebauung auch der historische Rundplatz selbst. Er besteht aus dem mit Gräbern belegten Kirchhof (einschließlich des Gedenksteins für die Gefallenen des Weltkrieges und der letzten verbliebenen Linde), der mit Lesesteinen gepflasterten Dorfstraße sowie den schlichten Rasenflächen zwischen Dorfstraße und Wohnhäusern bzw. dem Kirchof. Zu den Charakteristika des Platzes gehört, dass er in Gänze als Ort der dörflichen Gemeinschaft dient, ohne durch private Vorgärten, -einfriedungen o.ä. beeinträchtigt zu sein. Damit spiegelt Reesdorf bis heute jenen kollektiven Siedlungsgedanken wider, der dem Typus des Rundplatzdorfes seinem Gründungswesen nach zugrunde liegt.

Aus diesen Gründen besitzt das Rundplatzdorf **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

Anlage

Übersichtsplan

Reesdorf  
"Rundplatzdorf"

Denkmal

Kartengrundlage:  
ALK Stand 03/2006

Brandenburgisches Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologisches  
Landesmuseum

29.02.2008

